



GEWERBE
GRUPPE
BRÜTTEN

STATUTEN

Gewerbegruppe Brütten

GGB

Zweck des Vereins

Artikel 1

ZGB

Die Gewerbegruppe Brütten (GGB) ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 2

Zweck

Die GGB bezweckt, ihren Mitgliedern eine Plattform zum Erfahrungsaustausch und zur Pflege der persönlichen Beziehungen zu bieten. Zudem kann die GGB Empfehlungen für die Kommunalwahlen veröffentlichen und sich zu lokalpolitischen Themen verlauten lassen.

Artikel 3

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Alle zum Zeitpunkt des Eintritts in Brütten wohnhafte oder tätige Gewerbetreibende, Unternehmer oder leitende Angestellte können bei der GGB die Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft steht sowohl natürlichen wie auch juristischen Personen offen. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Der Verein führt ein Mitgliederregister. Passivmitgliedschaft und Gönner sind möglich.

Passivmitglieder und Gönner haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- oder Wahlrecht.

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinsinteressen entgegenwirken, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschlussbegehren muss unter Namensnennung des betroffenen Mitgliedes auf der offiziellen Traktandenliste der GV aufgeführt werden.

Artikel 6

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Die GGB ist keinem Verband angeschlossen und vertritt einzig die Interessen seiner Mitglieder.

Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

- Artikel 9** Das oberste Organ der GGB ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende April stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.
- Artikel 10** Die ordentliche Generalversammlung behandelt die folgenden Traktanden:
1. Appell
 2. Wahl des Stimmzählers
 3. Protokoll der letzten Generalversammlung
 4. Jahresbericht des Vorstandes
 5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 6. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 7. Mutationen
 8. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 9. Festsetzung des Jahresbeitrag und Budget
 10. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 11. Diverses
- Artikel 11** Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 17 & 18). Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- Artikel 12** Anträge besonderer Tragweite sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge aus der Generalversammlung können an den Vorstand zur Begutachtung gebracht werden.
- Artikel 13** Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Präsident für jeweils 1 Jahr. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Artikel 14** **Vorstand**
Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
- Artikel 15** **Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**
Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 1'000.- im Jahr.
- Artikel 16** **Revisionsstelle**
Der Revisor wird jedes Jahr mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Belege und die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Artikel 17 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung wird das Vereinsvermögen gleichmässig unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt.

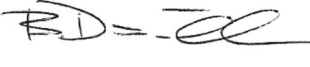
Artikel 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand dieses Vereins ist Brütten.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16.März 2011 in Kraft.


Hans Baltensperger
Präsident


Bruno Dürmüller
Vizepräsident